



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Stagnation.  
Stadt wandeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Eintönigkeit.  
Stadt gestalten**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt meditieren.  
Stadt aktivieren**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt rumeiern.  
Stadt anpacken**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Alltagsstrott.  
Stadt erneuern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Standard.  
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Routine.  
Stadt begeistern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt begrenzen.  
Stadt erweitern**

#MachDeinsMachMainz



## Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Gesamtabchluss 2022	3
◆ Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien während der Fußball-Europameisterschaft (EM) 2024	3
◆ Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes "Moritzstraße (W 106)"	4
◆ Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"	6
◆ Beschlüsse über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanes "Auf der Bastei (O 59)"	7
◆ Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre "Auf der Bastei (O 59)"	9
◆ Bürgerinformation zum Entwurf des Rahmenplanes und zur gestalterischen Konzeption Zitadelle	10
◆ Beschluss über die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)"	11
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	13
◆ Wirtschaftsausschuss am 30.04.2024	13
◆ Wirtschaftsausschuss am 05.03.2024	14
◆ Wirtschaftsausschuss am 15.05.2024	14
◆ Vergabeausschuss am 16.05.2024	14
◆ Haupt- und Personalausschuss, 17.04.2024	14
◆ Haupt- und Personalausschuss, 08.05.2024	14
→ Gremien	15
◆ Delegationsversammlung des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung	15
◆ Sitzung des Wirtschaftsausschusses	15
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	16
◆ Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	17
◆ Sitzung des Stadtrates	17
→ Stellenausschreibungen	18
◆ Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Vollzugsbedienstete	18
◆ Schulamt: Koordination	18

◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Ingenieur:in/Architekt:in	18
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung	18
◆ Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung	18
◆ Direkt bewerben	18

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### Gesamtabschluss 2022

#### Gesamtabschluss 2022 der Landeshauptstadt Mainz

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022, in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 den Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2022 festgestellt.

Der Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2022 einschließlich Anhang sowie der Prüfbericht des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von

Montag, 10. Juni 2024 bis Freitag, 14. Juni, sowie am Montag, 17. Juni und Dienstag, 18. Juni 2024,

jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Eingangshalle des Stadthauses, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, öffentlich aus.

Mainz, 27. Mai 2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

### Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien während der Fußball-Europameisterschaft (EM) 2024

#### Allgemeinverfügung

zur Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien während der Fußball-Europameisterschaft (EM) 2024 und zum Betrieb der Gaststätten und Außengastronomie

Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 20. Dezember 2000 (GVBl. Nr. 30, S. 578), in der derzeit geltenden Fassung

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 LImSchG wird eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 LImSchG im Gebiet der Stadt Mainz ab dem 14.06.2024 für die Dauer der Direktübertragung von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2024 im Freien erteilt. Diese Erlaubnis schließt den Betrieb einer damit verbundenen Außengastronomie ein. Darüber hinaus dürfen die Gaststätten,

die einer Einschränkung der Betriebszeit unterliegen, während dieser Zeit geöffnet bleiben.

#### Nebenbestimmungen

1. Es ist sicherzustellen, dass Tongeräte i.S. von § 6 Abs. 1 und 2 LImSchG, mit Ausnahme der Geräte, die der Direktübertragung dienen, nicht benutzt werden.
2. Lautsprechereinrichtungen sind so auszurichten, dass die Beschallung der Nachbarschaft minimiert ist und insbesondere die nächst gelegenen Wohnhäuser nicht direkt beschallt werden.
3. Für die Dauer der Fernsehdarbietung ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die im Fall von Beschwerden erreichbar sein muss.
4. Die Benutzung von Fanfaren, Trommeln, Trillerpfeifen und ähnlichen lärmzeugenden Instrumenten und Geräten ist nicht zulässig.
5. Die Übertragung von Kommentaren und Spielanalysen nach dem Schlusspfeiff sind unzulässig.

#### Begründung

Durch die öffentliche Übertragung von Spielen der Fußball-EM erhalten viele Menschen, die die Spielorte in Deutschland nicht besuchen können oder die keine Eintrittskarte für die EM-Spiele erhalten haben, Gelegenheit in größerer Gemeinschaft mit anderen die EM-Spiele „live“ zu verfolgen. Im Hinblick auf den späten Beginn und die Dauer von Spielen kann es jedoch zu Störungen der Nachtruhe bis nach 23 Uhr kommen. Bei einer Abwägung der unterschiedlichen Interessen ist das Bedürfnis weiterer Bevölkerungskreise an der Durchführung der sogenannten Public-Viewing-Veranstaltungen dem Ruhebedürfnis eines Teils der Bevölkerung gegenüber zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ereignis Fußball EM zeitlich begrenzt ist und die Vorführungen auf einige wenige Stellen beschränkt sind. Diese Abwägung führt dazu, dass dem zeitlich begrenzten öffentlichen Interesse an der Durchführung der Public-Viewing-Veranstaltung Vorrang einzuräumen ist. Auch kann das öffentliche Bedürfnis, das Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 4 Abs. 5 LImSchG ist, bejaht werden.

Um dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft dennoch soweit wie möglich Genüge zu tun, ist die Ausnahmegenehmigung mit den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu versehen. Insbesondere sind Tongeräte und Lärmfanfaren, die zu einer erheblichen Verstärkung des Lärms führen können,



verboten. Darüber hinaus sind die Lautsprecher so auszurichten, dass eine direkte Beschallung von Wohnhäusern möglichst vermieden wird und die Übertragungen mit dem Schlusspfiff der Spiele zu beenden.

Während der Vorführungszeit hat der Betreiber eine verantwortliche Person zur Verfügung zu halten, die Beschwerden der Bevölkerung entgegennimmt und diesen nachgeht. Dadurch können ggf. kurzfristig Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Einschränkung des Lärms führen oder den Betroffenen zumindest Informationen zum Ablauf der Veranstaltung gegeben werden. Aus diesem Grunde muss die verantwortliche Person jederzeit der Allgemeinheit und der zuständigen Überwachungsbehörde zu Verfügung stehen.

#### **Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet, da ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist. Ohne Sofortvollzug würde nämlich jeder Widerspruch dazu führen, dass selbst bei offensichtlicher Erfolglosigkeit die Durchführung der Veranstaltung, deren Termin festliegt, unmöglich würde. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde faktisch zur Aufhebung der Allgemeinverfügung führen. Deshalb ist der Sofortvollzug anzuordnen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Mainz Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (e-mail Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 07. Dezember 2004 (GVBl. S. 542) entspricht und die als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstrasse, Lauterenflügel, Kaiserstrasse 3-5, 55116 Mainz.

Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

-Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de)

-Der Widerspruch kann auch durch De-mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stv-mainz.de-mail.de](mailto:info@stv-mainz.de-mail.de)

Mainz, 28. Mai 2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Unabhängig von dieser allgemeinen Ausnahme kann die zuständige Behörde gegenüber der verantwortlichen Person nach § 14 LImSchG im Einzelfall Anordnungen treffen (z. B. die Lautstärke der Fernsehübermittlung auf das erforderliche Maß zu reduzieren), sowie gegen Personen, die Auflagen und vollziehbare Anordnungen nicht befolgen und deshalb die Nachtruhe stören, gemäß § 13 LImSchG Bußgelder verhängen.

### **Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes**

#### **"Moritzstraße (W 106)"**

- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2024 den Bebauungsplan

#### **"Moritzstraße (W 106)"**

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie den Erlass gestalterischer Vorschriften gemäß § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 09.02.2022 wurde der o. a. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Moritzstraße (W 106)" erstreckt sich über ein bereits bebautes Gebiet im Stadtteil Weisenau. Er umfasst Flächen in der Gemarkung Weisenau, Flur 1 und 6 und wird begrenzt:

im Nordosten durch:

- die hinteren Grenzen der Grundstücke nordöstlich der "Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße",
- die "Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße", ausgenommen des Flurstücks Flur 6, Flst. 56/78,
- sowie die "Wormser Straße",

im Südosten durch:

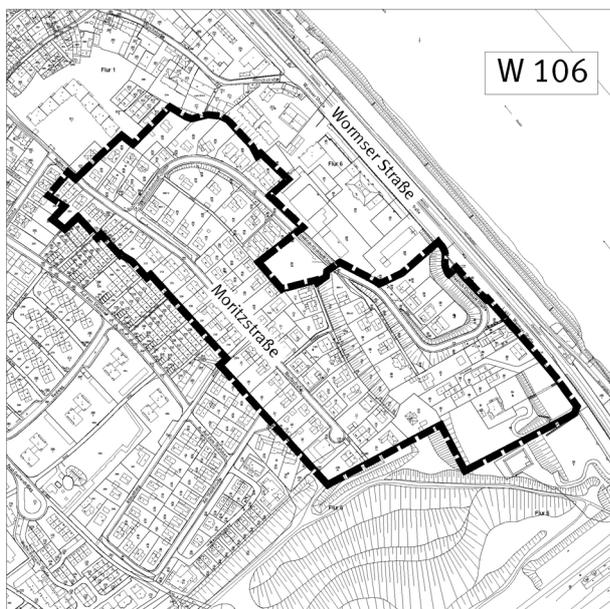
- die Kante der Bebauung in Abgrenzung des ehemaligen Steinbuchgeländes,

im Südwesten durch:

- die Kante der rückwärtigen Grundstücksgrenzen im südwestlichen Bereich der "Moritzstraße",

im Nordwesten durch:

- die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke südlich der "Chattenstraße",
- sowie die Flurstücke Flur 1, Flst. 670/3, Flst. 671/1 und Flst. 672/9.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Der Beschluss des Bebauungsplanes "Moritzstraße (W 106)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.**

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Moritzstraße (W 106)" die für seinen Geltungsbereich als Satzung "W 106-VS" erlassene Veränderungssperre vom 19.02.2021 mit den Verlängerungen ihrer Geltungsdauer (Satzung "W 106-VS/I" vom 17.02.2023 und Satzung "W 106-VS/II" vom 19.01.2024) gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Der Bebauungsplan "Moritzstraße (W 106)" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan und seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

[www.mainz.de/service/co-stadtplan.php](http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php)

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

[www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de).

**Folgende Hinweise werden gegeben:**

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 31.05.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

- im Süden durch die Templerstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz-Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albanstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisgrubweg bis zum Gautor, den einbezogenen Teil der Straße Am Gautor bis zur einbezogenen Straße Bastion Martin, die einbezogene Germanikusstraße, die einbezogene Trajanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Bastion,
- im Westen durch die einbezogene Alicenstraße, fortgeführt über den Alicenplatz, entlang des Bahnhofplatzes, den eingebundenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osteinstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Werderstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hattenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

### **Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes**

#### **"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan

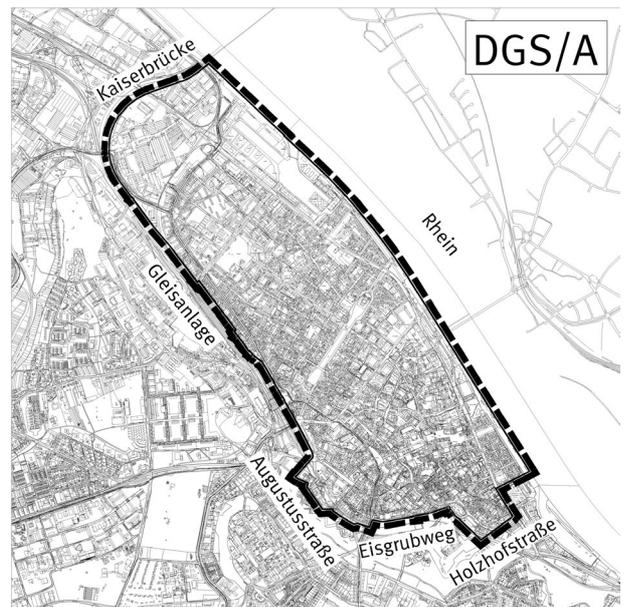
#### **"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"**

als Satzung beschlossen.

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "DGS/A" gilt für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästrich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Templerstraße im Süden,



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Der Beschluss des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung**



## "DGS/A" zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)" in Kraft.

Der Bebauungsplan "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung im Sinne des § 10a Abs. 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sindoder
  - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 31.05.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlüsse über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanes "Auf der Bastei (O 59)"

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 29.04.2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

### **"Auf der Bastei (O 59)"**

beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat zudem in seiner Sitzung am 15.05.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung des Bauleitplanes

### **Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Auf der Bastei (O 59)"**

beschlossen.

Des Weiteren hat der Stadtrat in der oben genannten Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des

### **Bebauungsplanes "Auf der Bastei (O 59)"**

beschlossen.

**Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.**

Die Planungen haben zum Ziel:

Mit dem Bebauungsplan "O 59" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse sollen mit der Zielsetzung, eine Bebauung mit gewerblichen und dienstleistungsorientierten Nutzung zu ermöglichen, weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als "Wohnbaufläche" dargestellt.

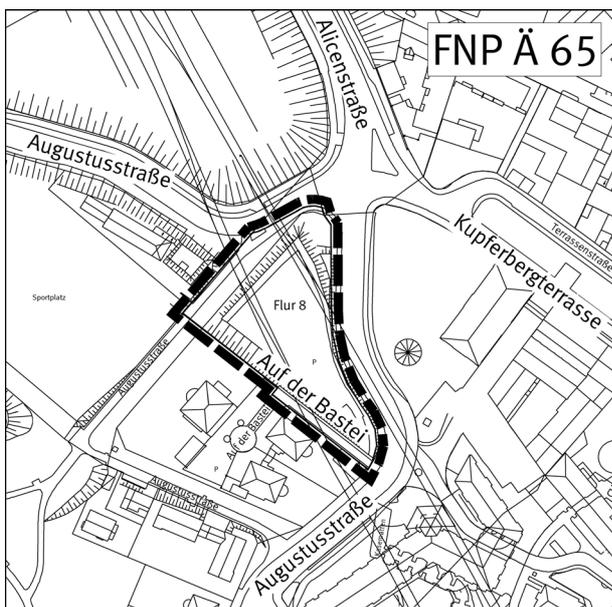
Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, ist zudem ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Daher soll zudem auch die Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Auf der Bastei (O 59)" durchgeführt werden.

**Geltungsbereiche:**

**Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "O 59" liegt im Stadtteil Mainz-Oberstadt und umfasst das von der Augustusstraße und der Straße "An der Bastei" umgrenzte Flurstück Nr. 7, Flur 8, Gemarkung Mainz, und wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße, Flur 5 und Flur 8,
- im Süden und Südwesten durch die westliche Begrenzung der Straße "Auf der Bastei", Flurstück 49, Flur 8, Gemarkung Mainz, und im weiteren Verlauf in Richtung Nordwesten durch die südwestliche Begrenzung des Flurstücks 7, Flur 8,
- im Westen und Nordwesten durch die westliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße, Flurstück 48, Flur 8,
- im Osten durch die westliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße, Flur 8.



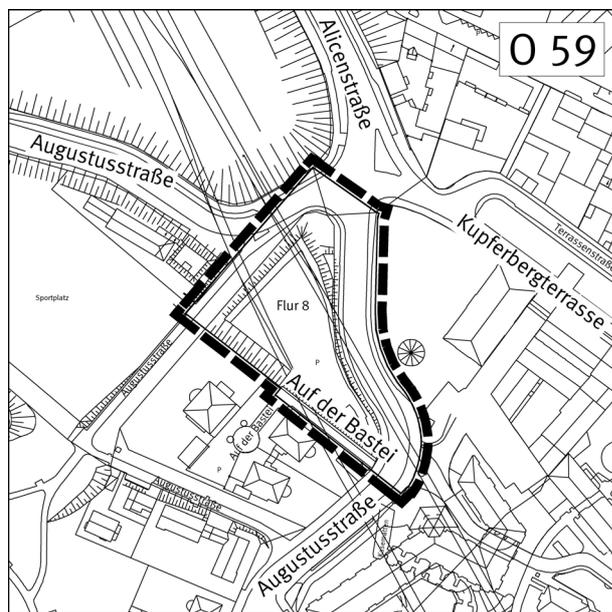
Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Bebauungsplanentwurf "Auf der Bastei (O 59)"**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "O 59" liegt in der Gemarkung Mainz, in den Stadtteilen Mainz-Oberstadt, Flur 8 und Mainz-Altstadt, Flur 5, und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße und geringe Teile der Alicenstraße, Flur 5 und Flur 8,
- im Süden und Südwesten durch die westliche Begrenzung der Straße "Auf der Bastei", Flurstück 49, Flur 8, Gemarkung Mainz, und im weiteren Verlauf in Richtung Nordwesten durch die südwestliche Begrenzung des Flurstücks 7, Flur 8,
- im Westen und Nordwesten durch die westliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße, Flur 8,
- im Osten durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße, Flur 8.

Die nachstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.



Mainz, 31.05.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## **Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre "Auf der Bastei (O 59)"**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 29.04.2009 und am 15.05.2024 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Auf der Bastei (O 59)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2024 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

### **die Veränderungssperre als Satzung "O 59-VS"**

beschlossen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "O 59-VS" (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

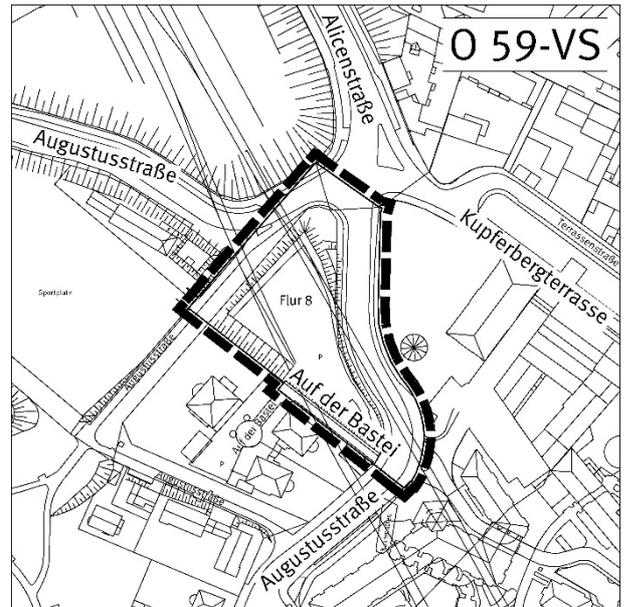
Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "O 59" liegt in der Gemarkung Mainz, in den Stadtteilen Mainz-Oberstadt, Flur 8 und Mainz-Altstadt, Flur 5, und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße und geringe Teile der Alicenstraße, Flur 5 und Flur 8,
- im Süden und Südwesten durch die westliche Begrenzung der Straße "Auf der Bastei", Flurstück 49, Flur 8, Gemarkung Mainz, und im weiteren Verlauf in Richtung Nordwesten durch die südwestliche Begrenzung des Flurstücks 7, Flur 8,
- im Westen und Nordwesten durch die westliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße, Flur 8,
- im Osten durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Augustusstraße, Flur 8.

Die nachstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung "O 59-VS" ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist.



### **Hinweise:**

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

- B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ge-



meinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 31.05.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

### **Bürgerinformation zum Entwurf des Rahmenplanes und zur gestalterischen Konzeption Zitadelle**

Der Bau- und Sanierungsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2024 beschlossen, eine frühzeitige Information der Bürgerschaft zum Entwurf des Rahmenplanes und zur gestalterischen Konzeption

**"Zitadelle"**

durchzuführen.

**Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.**

Die Information der Bürgerschaft findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Der Entwurf des o. a. Rahmenplanes und der städtebaulichen Konzeption liegt in der Zeit

**vom 10.06.2024 bis 05.07.2024 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort – außer freitags – montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3829 oder 06131/12-2234 oder unter der E-Mail-Adresse [stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt.mainz.de) von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich liegt im o. a. Zeitraum der Entwurf des Rahmenplanes und der städtebaulichen Konzeption im Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt, Gleiwitzer Straße 2, 55131 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus steht in diesem Zeitraum der Entwurf des o. a. Rahmenplanes und der städtebaulichen Konzeption im Internet unter der Adresse

**[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)**

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Äußerungen zu den Inhalten des Entwurfes des Rahmenplanes können bis zum 05.07.2024 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in den weiteren Planungsprozess ein.

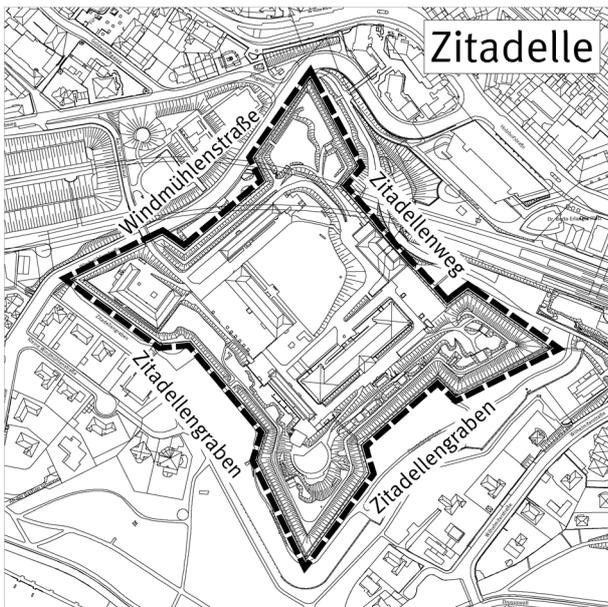
#### **Die Planung hat zum Ziel:**

Ziel der Rahmenplanung und gestalterischen Konzeption ist, die Entwicklungsflächen im Innenraum der Zitadelle zu definieren, die gestalterischen Ansätze zu benennen und eine Grundlage für eine weitere Qualifizierung der Planungen zu schaffen. Die Rahmenplanung und gestalterische Konzeption soll die Grundlage für einen freiraumplanerischen Wettbewerb bilden.

#### **Geltungsbereich:**

Das Plangebiet liegt in zentraler Innenstadtlage südlich vom Mainzer Bahnhof "Römisches Theater" im Stadtteil Oberstadt. Es umfasst den Innenraum der Zitadelle, welche durch die historische Zitadellenmauer umgrenzt ist. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 60.490 m<sup>2</sup> und wird begrenzt:

- im Nordosten durch die Zitadellenmauer, die parallel zum Zitadellenweg verläuft,
- im Südosten durch die Zitadellenmauer, die parallel zum Zitadellengraben verläuft,
- im Südwesten durch die Zitadellenmauer, die ebenfalls parallel zum Zitadellengraben verläuft,
- im Nordwesten durch die Zitadellenmauer, die parallel zur Windmühlenstraße verläuft.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

[www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo)

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 31.05.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

**Beschluss über die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)"**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 30.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

**"Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)"**

beschlossen. Der Beschluss wurde bereits am 10.02.2023 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 15.05.2024 hat der Stadtrat der Stadt Mainz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)" beschlossen. Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf beschlossen.

**Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)" und dessen Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 10.06.2024 bis 05.07.2024 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort – außer freitags – montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von

8:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3829 oder 06131/12-3990 oder unter der E-Mail-Adresse [stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt.mainz.de) von jedermann eingesehen werden.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegt im o. g. Zeitraum der Entwurf des o. a. Bauleitplanes sowie dessen Begründung im Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt, Gleiwitzer Straße 2, 55131 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus stehen in diesem Zeitraum der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und dessen Begründung im Internet unter der Adresse

[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zugänglich über das Geographische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

[www.mainz.de/service/co-stadtplan.php](http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php)

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

[www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de).

**Äußerungen können bis zum 05.07.2024 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.**

#### **Die Planung hat zum Ziel:**

Mit dem Bebauungsplan "O 73" soll für das Wohnquartier zwischen "Göttelmannstraße", "Oberer Laubenheimer Weg" und "Windhorststraße" eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesteuert und hierbei die gewachsene städtebauliche Struktur eines allgemeinen Wohnquartiers unter Beachtung des Wechsels von Bebauung und Freiräumen gesichert werden. Zudem sollen Regelungen für eine nachhaltige städtebauliche Weiterentwicklung des Wohngebiets unter Beachtung der im Quartier vorkommenden unterschiedlichen Gebäudetypologien vorgegeben werden. Hierfür wird in den Bebauungsplanentwurf eine Erhaltungssatzung integriert, um die städtebauliche Struktur der sogenannten "Ketteler-Siedlung" und den damit verbundenen ortsbildprägenden Charakter zu erhalten. Der Nutzungsart der bestehenden Bebauung und der zukünftigen Entwicklungsziele folgend soll im Bebauungsplan "O 73" als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiete festgesetzt werden.

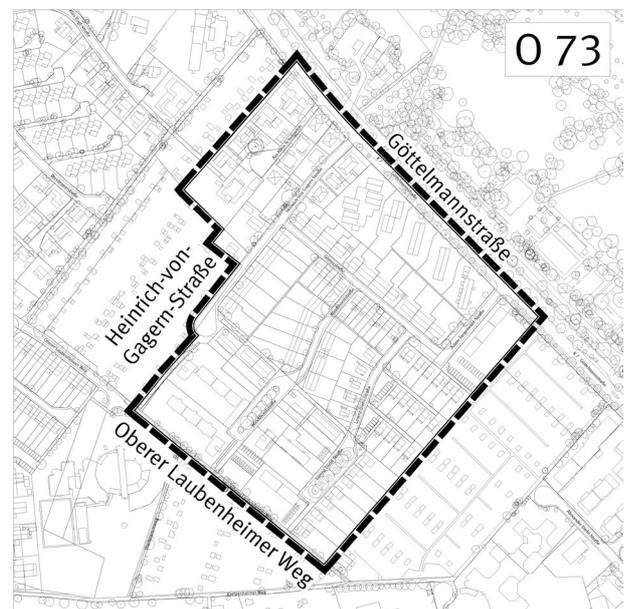
#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)"

liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 22, und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die "Göttelmannstraße" (teilweise),
- im Südosten durch die Grundstücke "Lorenz-Diehl-Straße 2-14" (nur gerade Hausnummern), "Lorenz-Diehl-Straße 22, 32", "Görresstraße 1" und "Adam-Stegerwald-Straße 2-6" (nur gerade Hausnummern),
- im Südwesten durch den eingeschlossenen "Oberer Laubenheimer Weg" (teilweise),
- im Nordwesten durch den eingeschlossenen Fußweg, der die "Heinrich-von-Gagern-Straße" und den "Oberer Laubenheimer Weg" verbindet, die Grundstücke "Windthorststraße 1-11a" (nur ungerade Hausnummern), "Heinrich-von-Gagern-Straße 2-8" (nur gerade Hausnummern), "Heinrich-von-Gagern-Straße 29", "Am Alten Schulgarten 3", "Göttelmannstraße 41-43b" (nur ungerade Hausnummern).

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2022 wurde der räumliche Geltungsbereich um das Flurstück 149, Flur 22 erweitert.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

[www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo)

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 31.05.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen  
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Wirtschaftsausschuss am 30.04.2024

**TOP 5.1, Beschlussvorlage 0619/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat die Anmietung einer Mietfläche im Stadtteil Mainz-Hartenberg/Münchfeld zu beschließen.

**TOP 5.2, Beschlussvorlage 0631/2024**

Beschluss:

Die Vorlage wurde vor Eintritt in die Tagesordnung mit der erforderlichen Mehrheit einstimmig vertagt.

**TOP 5.3, Beschlussvorlage 0659/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat einer Änderung eines Erbbaurechtsvertrages in der Gemarkung Budenheim zuzustimmen.

**TOP 5.4, Beschlussvorlage 0660/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat die Bestellung eines Erbbaurechtes für die Stadt Mainz in der Gemarkung Finthen zu beschließen.

**TOP 5.5, Beschlussvorlage 0662/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat in der Gemarkung Gonsenheim einen bestehenden Erbbaurechtsvertrag in zwei getrennte Verträge mit unterschiedlichen Nutzungen/Zweckbestimmungen aufzuteilen, dem Verkauf eines Teils des Erbbaurechtes zuzustimmen sowie den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu beschließen.

**TOP 5.6, Beschlussvorlage 0667/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat die Anmietung eines noch zu errichtenden Mietobjektes im Stadtteil Mainz-Hechtsheim zu beschließen.

**TOP 5.7, Beschlussvorlage 0681/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat den Erwerb von zwei Grundstücken in der Gemarkung Hechtsheim zu beschließen.

**TOP 5.8, Beschlussvorlage 0684/2024**

Beschluss:



Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat die Anmietung einer Mietfläche im Stadtteil Mainz-Bretzenheim zu beschließen.

#### **TOP 5.9, Beschlussvorlage 0698/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage beschließt der Wirtschaftsausschuss der Veräußerung eines Erbbaurechtes in der Gemarkung Hechtsheim, bei gleichzeitiger Erhöhung der Erbbauzinsen, zuzustimmen und auf das dinglich gesicherte Vorkaufsrecht zu verzichten.

#### **TOP 5.10, Beschlussvorlage 0699/2024**

Beschluss:

Die Vorlage wurde vor Eintritt in die Tagesordnung mit der erforderlichen Mehrheit einstimmig vertagt.

#### **TOP 5.11, Beschlussvorlage 0729/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat der Übernahme von Baulasten auf einem noch von der Stadt Mainz zu erwerbenden Grundstück in der Gemarkung Bretzenheim zuzustimmen.

### Wirtschaftsausschuss am 05.03.2024

#### **TOP 6.1, Beschlussvorlage 0284/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat die Anmietung einer Mietfläche im Stadtteil Mainz-Lerchenberg zu beschließen.

#### **TOP 6.2, Beschlussvorlage 0298/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat die Anmietung einer Mietfläche im Stadtteil Mainz-Altstadt zu beschließen.

#### **TOP 6.3, Beschlussvorlage 0667/2024**

Beschluss:

Die Vorlage wurde vor Eintritt in die Tagesordnung mit der erforderlichen Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt.

### Wirtschaftsausschuss am 15.05.2024

#### **TOP 4.1, Beschlussvorlage 0631/2024**

Beschluss:

Die Vorlage wurde vor Eintritt in die Tagesordnung mit der erforderlichen Mehrheit einstimmig vertagt.

#### **TOP 4.2, Beschlussvorlage 0699/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Stadtrat die Anmietung einer Mietfläche im Stadtteil Mainz-Weisenau zu beschließen.

### Vergabeausschuss am 16.05.2024

#### **TOP 6.1, Beschlussvorlage 0903/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über die Bewachung einer Mainzer Einrichtung beschlossen.

#### **TOP 6.2, Beschlussvorlage 0902/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über die sozialpädagogische Betreuung in einer Mainzer Einrichtung beschlossen.

#### **TOP 6.3, Beschlussvorlage 0872/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragserteilung der technischen Gebäudeausstattung an einer Mainzer Kita beschlossen.

#### **TOP 6.4, Beschlussvorlage 0963/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über IT Unterstützungsleistungen an einer Mainzer Schule beschlossen.

#### **TOP 6.5, Beschlussvorlage 0962/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über IT Unterstützungsleistungen an einer Mainzer Schule beschlossen.

#### **TOP 6.6, Beschlussvorlage 0966/2024**

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über eine Organisationsberatung bei der Landeshauptstadt Mainz beschlossen.

### Haupt- und Personalausschuss, 17.04.2024

#### **TOP 1.1, Beschlussvorlage 0592/2024**

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

### Haupt- und Personalausschuss, 08.05.2024

#### **TOP 13.1, Beschlussvorlage 0792/2024**



Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der Vorlage zu beschließen.

**TOP 13.2, Beschlussvorlage 0793/2024**

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der Vorlage zu beschließen.

**TOP 13.3, Beschlussvorlage 0794/2024**

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

**TOP 13.4, Beschlussvorlage 0795/2024**

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

→ **Gremien**

**Delegationsversammlung des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung**

**Einladung**

**zur Delegationsversammlung  
des Beirats für die Belange von Menschen mit  
Behinderungen  
Stadthaus, Kreyßig-Flügel, Zimmer 113, 55116 Mainz**

Am 29. Oktober 2024 findet die konstituierende Sitzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) statt.

Die Menschen mit Behinderungen werden durch 8 stimmberechtigte Mainzerinnen und Mainzer mit Behinderungen vertreten. Voraussetzungen sind die Vollendung des 18. Lebensjahres, ein GdB ab 50 % und der Wohnsitz in Mainz. Die Versammlung der Mainzerinnen und Mainzer mit Behinderungen zur Erstellung einer Vorschlagsliste für den Beirat für Menschen mit Behinderungen findet am

**Dienstag, 25. Juni 2024, 17:00 Uhr  
Stadthaus, Zimmer 113, Kaiserstr. 3 – 5, 55116 Mainz**

statt.

Über Ihr zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen.

Mainz, 31.05.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Ellen Kubica  
Vorsitzende

**Sitzung des Wirtschaftsausschusses**

**Einladung**

**zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am  
Donnerstag, 06.06.2024, 17:00 Uhr,  
Haus der Kulturen, Wormser Straße 201, 55130 Mainz**

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 15.05.2024



2. Mitteilungen
3. Verschiedenes

**b) nicht öffentlich**

4. Angelegenheit Messen und Märkte  
Vorlage: 1003/2024
5. Mitteilungen
6. Verschiedenes

Mainz, 28.05.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete

- 3.4. Vergabeangelegenheiten;  
Peter-Härtling-Schule, Ersatzneubau  
- Förderanlagen nach DIN 18385  
Vorlage: 0993/2024
- 3.5. Vergabeangelegenheiten;  
BBS I, Gebäude 7  
- Trockenbauarbeiten DIN 18340  
Vorlage: 1000/2024
- 3.6. Vergabeangelegenheiten;  
Rahmenvertrag Allgemeiner Straßenbau  
im Stadtgebiet Mainz (2024-2026)  
Verkehrswegebauarbeiten
- 3.7. Vergabeangelegenheiten;  
Hochstraße Mainz  
Abbruch der Berührungsschutzte
- 3.8. Vergabeangelegenheiten;  
Rathausanierung Mainz  
- VE III 13.1 - Innenausbau, Putz- und  
Dämmarbeiten DIN 18350
- 3.9. Vergabeangelegenheiten;  
BBS I, Gebäude 7, Mainz  
- Elektroinstallation  
Vorlage: 1001/2024

4. Verschiedenes

**Sitzung des Vergabeausschusses**

**Einladung**

**zur Sitzung des Vergabeausschusses am  
Donnerstag, 06.06.2024, 16:30 Uhr,  
Haus der Kulturen, Wormser Straße 201, 55130 Mainz**

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 16.05.2024
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
  - 3.1. Vergabeangelegenheiten;  
Sanierung Neustadtzentrum, Goethestr.  
7  
- Nachtrag Nr. 8.: Natursteinarbeiten  
Vorlage: 0981/2024
  - 3.2. Vergabeangelegenheiten;  
Sanierung Sportanlage Schillstraße in  
Mainz  
- Garten-, Landschafts- und Sportplatz-  
bauarbeiten  
Vorlage: 0982/2024
  - 3.3. Vergabeangelegenheiten;  
Peter-Härtling-Schule, Ersatzneubau  
- Erd- und Rohbauarbeiten  
Vorlage: 0990/2024

**b) nicht öffentlich**

5. Mitteilungen
6. Vergabeangelegenheiten
  - 6.1. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0984/2024
  - 6.2. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0987/2024
  - 6.3. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0985/2024
  - 6.4. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0986/2024
  - 6.5. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0988/2024
  - 6.6. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0991/2024
  - 6.7. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0992/2024
  - 6.8. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0995/2024
  - 6.9. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0996/2024
  - 6.10. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0997/2024
  - 6.11. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 0998/2024
7. Verschiedenes



Mainz, 28.05.2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete

2. Einwohnerfragestunde

b) nicht öffentlich

3. Grundstücksangelegenheiten

---

### Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

#### Einladung

zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am  
Mittwoch, 05.06.2024, 16:30 Uhr,  
Videokonferenz

Mainz, 29. Mai 2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

---

#### Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Personalangelegenheiten
  - 1.1. Einzelpersonalien
2. Mitteilungen

Mainz, 28. Mai 2024  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

---

### Sitzung des Stadtrates

#### Einladung

zur Sitzung des Stadtrates am  
Donnerstag, 06.06.2024, 18:00 Uhr,  
Haus der Kulturen, Wormser Straße 201, 55130 Mainz

#### Tagesordnung

a) öffentlich

1. 1. Nachtragshaushaltsplan 2024;  
hier: Beschlussfassung über die 3. Nachtrags-  
haushaltssatzung 2023/2024 zum  
1. Nachtrag 2024  
Vorlage: 0974/2024
-



## → Stellenausschreibungen

### Wir suchen Verstärkung

**Standes-, Rechts- und Ordnungsamt:**  
**Vollzugsbedienstete**  
Mehrere Kommunale Vollzugsbedienstete (m/w/d)  
Kennziffer 30/07

**Schulamt: Koordination**  
**Koordination Schulangelegenheiten (m/w/d)**  
Kennziffer 40/17

**Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:**  
**Ingenieur:in/Architekt:in**  
Ingenieur:in/Architekt:in im Sportbereich (m/w/d)  
Kennziffer 20/17

**Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:**  
**Sachbearbeitung**  
Sachbearbeitung Competence Center Doppik (m/w/d)  
Kennziffer 20/19

**Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung**  
Sachbearbeitung Rahmenpläne /  
Flächennutzungsplanung (m/w/d)  
Kennziffer 61/28

# #MachDeinsMachMainz

**Komm ins Team**  
[www.machdeins-machmainz.de](http://www.machdeins-machmainz.de)

### Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

**Bitte Klicken: Bewerber Web ([mainz.de](http://mainz.de))**

**URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

### **Wir bieten:**

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - ◆ 30 Tage Urlaub
  - ◆ Jahressonderzahlung